

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846 1846

235 (17.9.1846)

Die Landtagszeitung besteht aus einem Abonnement von 150 Nummern und kostet 3. R. 48 Kr. Durch die Post bezogen 4. R. 12. Kr. für Baden.

Landtags-Zeitung.

Man abonniert bei dem nächstgelegenen Postamte, in Karlsruhe bei Malsch und Vogel, von welchen das Blatt auch im Buchhändlerwege zu beziehen ist.

[Nr. 235 u. 236.] Verhandlungen der badischen Stände im Jahre 1846. [17. September.]

Herausgegeben von dem Abgeordneten Karl Mathy. — Redigirt von Karl Stein. — Druck und Verlag von Malsch und Vogel.

Fünfundsiebzigste öffentliche Sitzung der II. Kammer.

(Schluß.)

Ulrich verlangt, daß Ausländer von dem Jagdpacht ausgeschlossen werden sollen.

Brentano stimmt auch aus Gründen der Moralität für die Aufhebung des Jagdregals, und bringt ein Gesetz von 1806 zur Sprache, wonach die im Hardwald betretenen Wilderer, auch wenn sie fliehen, erschossen werden sollen; ein solcher Fall kam vor wenigen Jahren vor. Die Kammer sollte um alsbaldige Aufhebung dieses Gesetzes bitten.

Heimburger. Ich unterstütze diesen Antrag; in meinem Bezirk sind solche Mißhandlungen auch vorgekommen.

Hecker wundert sich, daß die Landleute nicht häufiger von dem L.N.S. 647, welcher ihnen gestattet, ihr Eigenthum einzuzäunen, Gebrauch machen, was ein gutes Mittel sein wird, die Ablösung billiger zu machen.

Blankenhorn unterstützt den Antrag des Abg. Ulrich, das Verpachten von Jagden an Ausländer zu verbieten.

Dörr. Indem ich die Anträge der Commission unterstütze, will ich darauf nicht eingehen, ob das Jagdrecht ausschließlich dem Staate und den Standes- und Grundherren gebühre, oder ein Recht des Grundeigentümers ist, welchem Stand er angehöre; denn von meinem Standpunkt aus, als schlichter Bürger, vermag ich dies nicht zu beurtheilen. So viel steht übrigens fest, daß das Jagdregal in unserem Lande besteht und von einzelnen Grundbesitzern wenigstens bis jetzt nicht ausgeübt worden ist. Meiner Ansicht nach handelt es sich hier also nur um die beiden Fragen: ob die Ablösung der Jagdregalität im Interesse der Feld- und Waldkultur geboten erscheint, und ob sie im Wege der Gesetzgebung ausgesprochen werden kann. Als Jagdliebhaber, als langjähriger Vorstand einer Gemeinde, die bedeutende Waldungen besitzt, und zugleich als Landwirth, werden Sie mir, meine Herren, ein kompetentes Urtheil über die Beantwortung der ersten Frage zutrauen. Sie alle, meine Herren, wissen, daß die Be-

völkerung in unserem Großherzogthum von Jahr zu Jahr bedeutend zunimmt, der Werth der Güter, so wie der Waldungen gegen früher im Preis sehr gestiegen ist, daß ein großer Theil der früher öde gelegenen Flächen urbar gemacht wurde, und der Landmann, um einen möglichst hohen Ertrag aus seinen Feldern zu ziehen, es weder an Fleiß, Arbeit noch Kosten fehlen läßt. Eben so verhält es sich mit den Waldungen, die jetzt nicht mehr wie früher beweidet werden dürfen, auf deren Entwässerung und Culturanlagen bedeutende Summen verwendet werden und die man jetzt allgemein forstwirtschaftlich behandelt. Damit ist aber nicht alles gethan, denn sollen die Felder so wie die Waldungen in Folge besserer Bewirthschaftung einen höheren, dem Mehraufwande gleich kommenden Ertrag abwerfen, so bedürfen sie des nöthigen Schutzes gegen Wildschaden. Man wird mir zwar einwenden, dieser sei durch unser Wildschadengesetz gegeben. Wenn ich auch anerkenne, daß das unsrige eines der besten in Deutschland ist, so läßt es doch noch Manches zu wünschen übrig und überhaupt werden die Beschwerden gegen Wildschaden auf so lange nicht beseitigt werden können, als ein Jagdablösungsgesetz nicht gegeben wird, ein Gesetz, das den Jagdeigentümer in seinen Rechten nicht beeinträchtigen, sondern bloß gesetzlich verpflichten soll, gegen Entschädigung und nur gegen Entschädigung auf sein Jagdregal zu verzichten. Hat man den Grund und Boden von manchen drückenden Lasten befreit, weil man eingesehen, daß sich der frühere Zustand mit der freien Entwicklung und Hebung der Landwirtschaft nicht mehr vereinbart, so ist es jetzt nicht minder an der Zeit, das Jagdregal auf gesetzlichem Wege aufzuheben, was nicht nur in materieller, sondern mehr noch in moralischer Beziehung geboten ist, denn die Ablösung wird zunächst am meisten zur Verminderung des Wildstandes beitragen, während ein hoher Wildstand Hang zur Wilderei erzeugt, die im höchsten Grade demoralisirt und zur Verarmung ja leider sogar zum Raub und zum Mord führt. Ueber die zweite Frage, ob der Staat befugt sei, die Ablösbarkeit des Jagdregals auf dem Wege des Gesetzes auszusprechen, will ich mich nicht weiter verbreiten,

im Commissionsberichte ist hierüber das Nöthige ausgeführt. Indem ich nun den ersten Antrag unterstütze, erkläre ich mich auch mit dem zweiten einverstanden, da die zu den einzelnen Paragraphen des Wildschadengesetzes vorgeschlagenen Abänderungen zur Beseitigung mancher Beschwerden wesentlich beitragen werden, und schließe mit der Unterstützung des eventuellen Antrags des Abg. Jungmanns I.

Wette stellt den Antrag, die Jagdregalität durch ein Gesetz aufzuheben.

Richter und Scheffelt unterstützen diesen Antrag.

Buhl fügt dem Vorschlage des Abg. Heimbürger auf kurz. Pachtzeiten und kleine Bezirke die Bemerkung bei, daß es zweckmäßig wäre, dafür zu sorgen, daß die Pachtzeiten der an einander gränzenden Bezirke nicht gleichzeitig ablaufen.

Nachdem noch Ministerialdirector Kettig und die Abg. v. Zzstein, Bissing, Christ, Arnsperger und der Berichterstatter (Jungmanns II.) das Wort genommen, welcher Letztere den Commissionsbericht gegen die erhobenen Einwendungen gründlich und überzeugend vertheidigt, werden von der Kammer angenommen:

1. Die Anträge der Commission;
2. Die Anträge der Abg. Heimbürger, Wette, Jungmanns I. und Brentano, wonach also die Regierung weiter gebeten werden soll:

„die aus der Hand abgegebenen Jagden und die großen Bezirke aufzukündigen; künftig nicht mehrere Bezirke in Einer Hand zusammenkommen zu lassen und die zu großen Bezirke zu vertheilen; ein Gesetz über die Aufhebung der Jagdregalität vorzulegen und das Gesetz von 1806 gegen die Jagdfrevel im Hardwald aufzuheben.“

Ueber die am Schlusse des Berichtes erwähnten Petitionen spricht zuerst

Richter, welcher die Klagen aus den Aemtern Eitenheim und Lahr über den übertriebenen Wildstand, Schaden und Unfug in dem Jagdbezirk des Daniel Völker nachdrücklich hervorhebt und auf Abhülfe dringt.

Heimbürger bestätigt die Ausführung des Abgeordneten Richter und namentlich die Angabe, daß die Bürger in zwei Gemeinden, welche sich nicht anders zu helfen wußten, als daß sie das Wild zusammen schossen, in Untersuchung gekommen und gestraft worden sind; dagegen ist nicht untersucht worden, ob der Wildstand zu groß ist.

Schmitt v. M. macht auf den in der Petition von Hettlingen, Stein u. s. w. erzählten Fall aufmerksam, daß

ein Bürger aus Basel 200 lebendige Hasen auf die von ihm gepachtete Jagd gesetzt habe, was unzulässig sei.

Scheffelt schließt sich dieser Bemerkung an.

Jungmanns I. bemerkt, daß im Jahr 1847 die Gelegenheit sich bietet, einen Theil des Völkerschen Bezirkes öffentlich zu versteigern, sodann im Jahr 1850 einen andern Theil und 1852 den Rest. Er erwartet, daß dann dieser Bezirk nicht mehr aus der Hand und an einen Einzigen begeben werde.

v. Zzstein spricht für die Petition von Blankenloch, welche sich über den Schaden beklagt, den die Hasen anrichten, indem die Parkauffeher Lücken zwischen den Palisaden der Umzäunung lassen.

Ministerialdirector Kettig erklärt diese Neben für ein Heckenfeuer, für Landtagsblumen, die den Wahlbezirken dargereicht werden, worauf

v. Zzstein entgegnet, daß sich die Petenten an den Deputirten ihres Bezirkes, den Abg. v. Stockhorn gewendet, von diesem abgewiesen, ihm die Petition gebracht hätten; er habe also nicht für seinen Bezirk gesprochen.

Kindeschwender. Meine Herren, Sie finden in dem Commissionsbericht einer Vorstellung erwähnt, welche von der Gemeinde Haslach und Mühlenbach einkam, und worin verschiedene Beschwerden vorgetragen, woran mehrere beachtungswerthe Betrachtungen angeknüpft sind. Die fürstl. fürstbergische Domänenkanzlei hat im Widerspruch mit ihrer frühern Verfahrungsweise dem Beamten in Haslach einen ganzen Amtsbezirk in Pacht gegeben. Ich will nun nicht darauf eingehen zu untersuchen, ob dieser Pächter übermäßig das Wild hege, und ob er, wie gleichfalls behauptet wird, selbst an Sonn- und Feiertagen seiner Jagdlust fröhnt, weil dies näherer Untersuchung bedarf; aber im öffentlichen Interesse muß ich die Regierung auf solchen Uebelstand aufmerksam machen. Ein Oberbeamter, der Jagdpächter und großer Jagdliebhaber zugleich ist, wird diesem Vergnügen immer mehr Rechnung tragen, als seinen Geschäften; diese müssen nothwendig darunter leiden, und so wird gar oft die Amtsführung einem überbeschäftigten Assessor oder einem Rechtspraktikanten zum großen Nachtheil der Amtsuntergebenen überlassen. Ein Beamter ist eben auch ein Mensch — und es ist nicht das Uebelste an ihm, — und es ist ohne große Prophetengabe vorherzusehen, daß wenn er in seinem Amtsbezirke der Jagdpächter ist, die Möglichkeit einer Entschädigung für Wildschaden zu erhalten unendlich ferne gerückt wird; er wird eben den Klägern in ihren übrigen Angelegenheiten kein besonders freundliches Gesicht zuwenden, sondern seiner übeln Laune ungeförten Lauf lassen, wovon wir an vielen Orten merk-

würdige Erfahrungen gemacht haben. Es führt überhaupt solche Jagdpachtereien eines Oberbeamten zu gar vielen Inconvenienzen, ich darf nur daran erinnern, mit welchem ganz andern Mitteln ein Wilderer oder Jagdfrevler traktirt, zur Ueberführung gebracht werden wird. Wer das Gesetz vorzüglich zu handhaben hat, der soll sich nicht unnöthig in die Lage setzen, es in jeder Minute übertreten zu können, das Vertrauen geht verloren. Ich mache es mir darum zur Pflicht, auf diese Petition und den darin geschilderten Uebelstand die Regierung besonders aufmerksam zu machen und unterstütze den Antrag der Commission

v. Söiron macht darauf aufmerksam, daß durch das Gestatten solcher großen Jagdpachtfürstenthümer, der Pachtfürst möge sein wer er wolle, die öffentliche Sicherheit gefährdet sei, indem ein über 20 Gemarkungen ausgedehntes Recht, das mit den Waffen in der Hand mit Zuzug bewaffneter Jägerburschen ausgeübt werde, eine wahre Macht sei, der die armen Gemeinden nicht widerstehen könnten.

Die Petitionen werden mit Empfehlung an das Großh. Staatsministerium überwiesen.

Blankenhorn-Krafft berichtet über die Rechnung der Kosten des letzten Landtags, welche genehmigt wird, unter Anerkennung des Dienstseifers und der Gewissenhaftigkeit des Archivars.

Petitionsberichte.

Helbing berichtet: 1) über eine Petition aus Freiburg, die Baupolizei betr. Empfehlende Ueberweisung an das Großh. Staatsministerium.

2) Petitionen von Schönau auf dem Schwarzwald, auf ein Verbot des Brennens von Kartoffeln zu Branntwein; von mehreren Gemeinden des Amtes Neustadt auf dem Schwarzwald, um Maßregeln gegen die Theuerung, namentlich auf zollfreie Einfuhr von Frucht und Mehl etc., endlich von mehreren hundert Bürgern aus Mannheim in gleichem Betreff. — Mit dringender Empfehlung an das Großh. Staatsministerium; nach einer längeren Diskussion, woran die Abg. Buss, Martin, Förger, Schesfelt, Welcker, v. Jgstein, Blankenhorn-Krafft, Reichenbach, Ministerialdirector Kettig, Knapp, Mathy, Bleidorn und Kapp theilnehmen.

Buss eifert besonders gegen die Kornwucherer und das Branntweintrinken, worauf Mathy bemerkt: der Abg. Buss scheine sich durch das Losziehen gegen die Getreidehändler bei einer Masse beliebt machen zu wollen, welche auf jede Weise bearbeitet werden, um sie für die streitende Kirche in das Feld zu führen. Wer Getreide auswärtwärts kauft und auf den Markt bringt, ist kein Wucherer, sondern ein sehr nützliches Mitglied der Gesellschaft; nur wer

Borräthe vom Markt fern hält, um die Noth zu steigern und übermäßigen Gewinn zu machen, kann Wucherer genannt werden. Gegen das Branntweintrinken im Uebermaß gebe es kein besseres Mittel, als wenn geistliche und weltliche Würdenträger den Bürgern mit dem guten Beispiele der Mäßigkeit vorangingen.

Buss weist diesen Vorwurf gegen die Geistlichkeit zurück.

Hecker. Sie werden doch die rothen Nasen nicht auch noch ablängnen wollen. (Heiterkeit).

3) Ueber 43 Petitionen aus dem Seckreis gegen eine Verfügung, wodurch den Hausbesitzern zugemuthet wird, zwischen den Deconomiegebäuden und dem Wohnhaus steinerne Mauern bis zum Giebel zu führen u. s. w. — Empfehlende Ueberweisung an das Staatsministerium, lebhaft von Welcker und Richer unterstützt und von Knapp bekämpft, von der Kammer angenommen.

4) Petition der Schiffer von Hasmersheim und Eberbach. Die Petitionen der Frachtschiffer in Eberbach und Hasmersheim, ihre Gewerbesteuer, nebst den auf der Schifffahrt haftenden Abgaben, den Zustand des Neckars u. s. w. betreffend. Sie verlangen: a) die Herabsetzung ihrer Gewerbesteuer. b) Die Aufhebung oder doch Ermäßigung der Neckarzölle, sowohl der Waarenzölle als der Recognitionengebühren. c) Der Verbesserung des Flußbettes und der Leinpfade. d) Die Weisung an die Neckarzollbeamten, den Schiffern auch an Sonn- und Feiertagen ihre Dienste zu widmen. — Die Commission beantragt dringende Empfehlung an das Staatsministerium. Von dem Abg. Jungmanns II. mit ausführlicher Darlegung der Verhältnisse auf das Wärmste unterstützt, wird der Antrag von der Kammer einstimmig angenommen.

5) Petitionen für bessere Dotation des Landesgestüts. Antrag: Wegen Ermäßigung des Sprunggeldes an das Gr. Staatsministerium. Die Kammer schreiet zur Tagesordnung.

6) Petition des Zieglers Merkle von Friesenheim, die Ausübung der Zieglerprofession betreffend. Empfehlende Ueberweisung an das Staatsministerium.

Baum äußert sich näher über die Verhältnisse des Petenten. Merkle mußte das Meisterstück machen, die Taxen bezahlen, und wurde als Ziegler in das Gewerbesteuerkataster aufgenommen. Er baute ein Wohnhaus und eine Ziegelhütte in die Nähe der Eisenbahn. Der Gemeinderath genehmigte den Plan, das Amt anfänglich gleichfalls; nachdem aber der Bau beinahe fertig war, widerrief es die Erlaubniß und befahl, das Gebäude in kurzer Frist niederzureißen. Bei dem Rugggericht stellte sich die dem Verbot zu Grund liegende Expertise als falsch dar; dessen unge-

achtet sollte das Haus niedergerissen werden. Merkle hatte ferner die Befugniß erhalten, lufttrockene Steine zu fertigen und schloß einen Vertrag mit der Eisenverwaltung über die Ablieferung von 40,000 Stück. Das Amt verbot ihm die Ablieferung bei 10 fl. Strafe für jedes Hundert, distirte also eine Strafe von 4,000 fl. Der Bittsteller hat übrigens den Recurs an die Kreisregierung ergriffen.

Diese Darstellung erregte allgemeinen Unwillen, worauf Ministerialdirector Kettig bemerkte, man sollte die Entscheidung der Kreisregierung abwarten, welche dem Mann sein Recht widerfahren lassen werde.

Der Commissionsantrag wurde angenommen, da über die Punkte, welche die Petition berührt, Enthörung nachgewiesen ist.

7) Petition von Schiffern und Holzhändlern aus Eberbach, Besteuerung ihres Holzhandels betreffend. Antrag auf Tagesordnung. Brentano bekämpft den Commissionsbericht und trägt auf empfehlende Ueberweisung an das Großh. Staatsministerium an. Junghanns II. unterstützt ausführlich diesen Vorschlag, welcher angenommen wird.

8) Petition der Gemeinde Herbolzheim, gegen die Entziehung der Flußbausteuer. Antrag auf empfehlende Ueberweisung an das Staatsministerium, in Beziehung auf die 1836 während des Baues des Leopoldskanals bezahlte und die künftig zu bezahlende Steuer. Die übrigen Beschwerdepunkte werden nicht berücksichtigt.

Mittermaier berichtet über den Antrag des Abg. Baffermann: die Kammer möge aussprechen, daß sie das Recht des Justizministeriums, Advokaten zu versetzen, oder ihnen die Advokatur zu entziehen, in den Gesezen nicht begründet finde. Der Antrag war bei Berathung des nachträglichen Budgets für das Justizministerium gestellt und zur Begutachtung an eine Commission gewiesen worden. (S. Nr. 210, S. 837.) Die Commission ging davon aus, daß die Grundlage einer tüchtigen, Vertrauen erweckenden Justiz, ein würdig gestellter Advokatenstand ist. Die Erfahrung der Länder, in welchen die Beziehung der Advokaten in erster Instanz beschränkt ist, lehrt, daß dort in der Regel der Prozeß erst in zweiter Instanz beginnt; dem Richter steht kein gefährlicherer Feind entgegen, als die Einseitigkeit, und dagegen gibt es kein besseres Mittel, als die kräftige Vertheidigung von beiden Seiten, namentlich in Strassachen. Die Lage des Advokaten ist dabei schwierig, seine Stellung mißlich, denn er muß häufig gegen mächtige Personen kämpfen, schwer Verfolgte vertheidigen, herrschenden politischen Ansichten entgegen treten. Der edle Lord Erskine zeigte dies in einem Falle, wo er als Advok

at zwanzig bestochene Zeugen der Unwahrheit überführte. Ein Hauptpunkt, um die notwendige Unabhängigkeit der Advokaten zu begründen, ist die Ausübung der Disciplin. Der Redner weist aus allen einschlägigen Gesezen nach, daß das Justizministerium zwar das Ernennungsrecht habe, woraus aber keineswegs das Recht der Entlassung folgt, so wenig der Regent, welcher das Recht der Anstellung hat, den Beamten jeden Augenblick entlassen kann. Die Oberaufsicht des Justizministeriums über die Gerichte ist etwas ganz Anderes, als das Strafrecht. Der Advokat ist nicht öffentlicher Diener; er hat ein öffentliches Amt, wie der Vormund im römischen Sinne, wie bei den Franzosen der officier ministériel, im Gegensatz des fonctionnaire. Die Analogie des Staatsdieners paßt nicht auf den Advokaten; jener hat eine Gewalt, bezieht Gehalt, die Staatsangehörigen können nicht wählen, an welchen Beamten sie sich wenden wollen; bei dem Anwalt ist dies Alles nicht, der unwürdige Advokat verliert das Vertrauen und verdient nichts mehr. Viel besser paßt die Analogie mit dem praktischen Arzte. Die Advokatur ist ganz einfach eine öffentliche Berechtigung, wie das Strafgesetzbuch beweist, daß die Advokaten nicht unter die öffentlichen Diener rechnet, sondern Art. 537 von der Entziehung ihrer Berechtigung spricht. Der §. 36 der Verfassung, wonach auch die Advokaten als solche, die ein öffentliches Amt bekleiden, wahlberechtigt und wählbar sind, beweist nicht, daß sie öffentliche Diener sind, so wenig als die praktischen Aerzte. Es war von manchen Schriftstellern ein ungeschickter Hochmuth, der die Advokaten öffentliche Diener nannte; auch wollte man dadurch das Urlaubrecht auf sie anwenden. Die Verordnung vom 2. Nov. 1826, welche dem Schriftverfasser, der sich Vernachlässigung zu Schulden kommen läßt, mit Entziehung des Schriftverfassungsrechts droht, spricht von der Vorbereitung zum Staatsdienst und zur Advokatur, also nicht von den Advokaten. Der Unterschied zwischen Schriftverfassern und Advokaten sollte nicht bestehen, und wird auch wegsallen, wenn einmal Collegialgerichte eingeführt sind und das öffentliche und mündliche Verfahren in Strassachen. Es giebt auch innere Gründe, dem Justizministerium die Strafgewalt über die Advokaten nicht zu übertragen. Seit Jahrhunderten gehörte die Disciplinargewalt den Gerichten und dies ist auch in der Gerichtsordnung anerkannt. Ferner ist jede Suspension und jede Entziehung der Anwaltschaft eine schwere Strafe, die nur von den Gerichten und nur nach Gesezen erkannt werden kann. Die Strafgesetzgebung hat in §. 17 entschieden den Verlust der Anwaltschaft als Folge der Zuchthausstrafe anerkannt. Die §§. 538 und 542 drohen sie als

Folge einer Untreue und eines Mißbrauchs der Advokatur zu vergehen. Der Redner will den Unwürdigen nicht in Schutz nehmen, und es ist ein Unglück, daß wir die Einrichtung nicht haben, welche anderwärts die Ehre des Advokatenstandes so hoch hebt, die Advokatenkammern. Aber es ist Alles im Reinen, wenn wir die Gerichtspolizei den Gerichten belassen, so wie die Bestrafung der Vergehen. Dies liegt in der deutschen und in der badischen Gesetzgebung. Um für die Zukunft zu sorgen, müssen wir Advokatenkammern und Staatsanwaltschaft haben. Eine neuere preussische Verordnung für die Advokaten in den Rheinlanden könnte hier zum Muster dienen. Der Antrag der Commission geht dahin: „Die Kammer möge zu Protokoll aussprechen, daß sie in den bestehenden Gesetzen das Recht des Justizministeriums, die Advokaten zu versetzen oder ihnen die Anwaltschaft zu entziehen, nicht begründet finde, daß sie die Regierung ersuche, daran festzuhalten, daß nur den Gerichten die Gerichtspolizei zustehe und zeitliche oder völlige Entziehung der Anwaltschaft nur in Folge eines richterlichen Urtheils geschehen könne; ferner die Regierung zu ersuchen, für die Zukunft auf gesetzlichem Wege die Disciplinargewalt über Advokaten durch Einführung von Advokatenkammern im Zusammenhang mit Staatsanwaltschaft und der den Gerichten zustehenden Gerichtspolizei anzuordnen.“ Wer ein Freund des Rechts ist, der muß ein Freund der freien Vertheidigung sein, er muß Einrichtungen treffen, wodurch der Unwürdige von der gesetzlichen Strafe erreicht, der Würdige aber in seiner Unabhängigkeit geschützt wird. —

Der Vortrag wurde mit vielem Beifall aufgenommen und in kräftigen Vorträgen unterstützt von den Abg. Hecker, welcher beifügt, daß schon in dem Ernennungsdekrete zwischen Schriftfassern, Advokaten und Staatsdienern unterschieden wird, Welcker und Brentano.

Litschgi will zwar der Unabhängigkeit der Advokaten nicht zu nahe treten, sucht aber doch auszuführen, daß die Regierung einen unwürdigen Advokaten versetzen oder suspendiren dürfe, indem die Gerichte nicht mit der erforderlichen Kraft einschreiten; er leitet die so weit ausgeübte Disciplinargewalt aus dem Ernennungsrecht ab eine Behauptung, welche in dem Berichte schon hinlänglich widerlegt ist.

Weller. Der Abg. Litschgi ist den Beweis schuldig geblieben, daß ein Gesetz besteht, welches dem Justizministerium diese Gewalt einräumt.

Geb. Referendar Jungmanns (Regierungscommissär) widerspricht, daß aus politischen Gründen Versetzungen oder Entlassungen erkannt würden und bestreitet die Aus-

führung des Berichtes, daß die Gesetze dem Justizministerium das Recht nicht geben, Anwälte zu versetzen oder zu entlassen. Er beruft sich dafür auf das Ernennungsrecht und auf den Umstand, daß die Advokaten öffentliche Diener seien. Die Regierung beschäftige sich übrigens mit einer neuen Organisation des Advokatenstandes und dabei sei die Frage über Errichtung von Advokatenkammern zu erwägen. Ob im Wege der Verordnung oder der Gesetzgebung die Organisation zu erlassen sei, werde noch geprüft. (Hecker. Ueber Statusrechte können Sie nicht im Verordnungsweg verfügen). (Brentano. Dies ist eben bequemer).

Mittermaier entgegnet dem Abg. Litschgi, daß die Gerichte Kraft genug haben, unwürdigen Advokaten entgegen zu treten. Nach der Ausführung des Regierungskommissärs stehe der Advokat viel schlimmer als der Staatsdiener und jeder Gewerbsmann. (Brentano. Das will man haben). Diese Ausführung habe ihn in keiner Weise belehrt, daß seine seit 30 Jahren feststehende Ueberzeugung unrichtig sei.

Der Antrag der Commission wird mit allen gegen 7 Stimmen angenommen.

Die Sitzung wird bis Nachmittag 5 Uhr unterbrochen.

Abendsitzung.

Straub übergibt eine Petition des Bäckers Ferdinand Sauter in Constanz, Eingriffe der Polizeigewalt in die Competenz betreffend. — Da die Petitionscommission ihre Sitzungen geschlossen hat, so kann über diese zu spät eingelaufene Petition nicht mehr berichtet werden.

Helbing berichtet: 1) über die Petition vieler Bürger in Mannheim, die materiellen Interessen unseres Landes betreffend. Die Petenten bringen eine Menge von Gegenständen in Anregung, von welchen sie einen größern Aufschwung des Handels, der Gewerbe und des Ackerbaues hoffen, z. B. Straßenherstellung, ein Wiesenkulturgesetz, Eisenbahn an den Bodensee, Verbesserung des Postbetriebs, Gewerbeordnung, Reduction der Lasten des Militäretats, Aufhebung der Spielbank ic. ic. Die meisten dieser Gegenstände sind bereits erledigt; in Bezug auf die übrigen trägt die Commission auf empfehlende Ueberweisung an das Staatsministerium an — wobei sie indessen die Befürchtung nicht unterdrücken kann, daß Petitionen, welche so viele mannigfaltige Wünsche enthalten, die Beachtung nicht finden möchten, wie wenn sich solche über einen einzigen Gegenstand ausführlich verbreiten. — Der Antrag wird angenommen.

2) Ueber eine Petition von Dettingen, ein Wiesenkulturgesetz betreffend. An das Großherzogl. Staatsministerium zur Kenntnisknahme. Die Bittsteller gehen von der irrigen Voraussetzung aus, daß ein Wiesenkulturgesetz der Kammer zur Berathung vorliege, was nicht der Fall ist.

3) Petition des Färbers Hanemann in Constanz, um Bewilligung einer controlirten Ausfuhr baumwollener Stuhlwaaren aus der Stadt Constanz in die Kreuzlinger Vorstadt zum Färben und freie Wiedereinfuhr dieser gefärbten Waare in die Stadt zurück. Die Commission findet das Gesuch durchaus wohlbe gründet und trägt auf empfehlende Ueberweisung an das Gr. Staatsministerium an.

Mathy unterstützt den Antrag, welcher einstimmig angenommen wird.

4) Petition des Zeugwebers Jakob Stein zu Duderheim, die ihm verweigerte Hausirerlaubnis mit selbstverfertigten Baumwollen- und Gebildwaaren betreffend. Der Bittsteller hat die Anhörung von den Staatsbehörden noch nicht nachgesucht, deshalb muß die Commission auf Uebergang zur Tagesordnung antragen. — Angenommen.

5) Bitte der Gemeinden Kuhlbach, Reichenbach, Seelbach u. c., um Errichtung eines Amtsgerichts zu Seelbach, Amts Lehr. Die Commission findet keine Veranlassung, das Gesuch zu unterstützen, namentlich da zwei Amtsgerichte auf eine Entfernung von einer Stunde (Lehr) eine nicht zu rechtfertigende Einrichtung wäre, und stellt den Antrag auf Tagesordnung. — Angenommen.

6) Bitte mehrerer Uhrmacher von Bühl und Umgegend, Schutz gegen Concurrnz der Ausländer. Ueberweisung an das Großh. Staatsministerium, wegen Nichtübertragung der Anfertigung der Eisenbahnuhren. — Angenommen.

7) Bitte der Stadt Kehl, um Verwendung wegen Aufhebung des Rheinbrückengeldes für Fußgänger und Ermäßigung für Fuhrwerke. — Antrag und Beschluß: Empfehlende Ueberweisung an das Staatsministerium.

8) Bitte der Bürgermeister von Bebla und Hausen vorwald, um Verbesserung der Amtsbotenanstalt. — Antrag und Beschluß: Empfehlende Ueberweisung.

9) Ueber eine die Wasenmeisterei zu Stockach betreffende Petition wird zur Tagesordnung geschritten.

Zittel berichtet: 1) über die Bitte des Fhrn. v. Wessenberg, ehemaligen Bisthumsverwesers in Constanz, um zureichende Unterstützung der Rettungsanstalten für verwahrloste Kinder aus der Staatskasse.

Die Commission hält es zwar jetzt nicht mehr thunlich, eine Summe noch in das ordentliche Budget aufzunehmen, wie denn auch eine solche Position einer noch näheren Erörterung bedürfte. Dagegen hält sie die Bitte vorläufig

um einen einmaligen Zuschuß zu Errichtung genannter Anstalt in der Nähe von Constanz in jeder Beziehung für gerechtfertigt.

Die Commission schlägt daher vor, die Petition mit Empfehlung an das Gr. Staatsministerium zu überweisen und zugleich der Regierung einen Kredit von 7,000 fl. als Zuschuß zur Errichtung einer Rettungsanstalt für verwahrloste Kinder weiblichen Geschlechts in der Nähe von Constanz auf das außerordentliche Budget anzubieten.

Mathy. Zur Unterstützung dieses Antrags — kein Wort. Es bedarf dessen nicht. Ich will der Kammer nur bemerken, daß die vorgeschlagene Summe kaum ein Procent des Ueberschusses ausmacht, der nach Abzug des Bedarfs der Verwaltung, der außerordentlichen Ausgaben und der aufrecht zu erhaltenden Kredite von dem Betriebsfond verfügbar bleibt. Man kann also geben, wenn man will.

Buss unterstützt den Antrag und spricht viel von den unehelichen Kindern, worauf Kapp bemerkt, daß die Zahl derselben durch Aufhebung des Cölibats vermindert werden könnte. Welte fügt bei, daß man das für die barmherzigen Schwestern gesammelte Geld zweckmäßiger für diese Rettungsanstalten verwenden sollte. Knapp, Fauth und Buss ereifern sich über diese Aeußerungen, worauf Welcker bemerkt, es würden dergleichen nicht vorkommen, wenn nicht die geistliche Würde u. s. w. immer wieder aus einem Munde vorgebracht würde, wo doch, wie man wisse, ganz andere Gefühle herrschen.

Ministerialdirector Kettig erklärt, daß bei der achtungswerthen Persönlichkeit des Herrn v. Wessenberg die Regierung kein Bedenken tragen werde, von dem Anerbieten der Kammer Gebrauch zu machen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

2) Bitte des Buchhändlers Förderer in Billingen, um Concession zur Errichtung einer Druckerei. — Man hat dort einen Censor, will aber keine Druckerei. — Antrag: empfehlende Ueberweisung. —

Unterstützt von Kapp, Welte (in Stockach sind zwei Concessionen ertheilt worden, um den Ersten, weil er liberal ist, zu Grund zu richten), Straub, Welcker und Kapp, wird der Antrag angenommen.

3) Beschwerde der Gemeinde Markdorf, wegen der Entschliessung des Gr. Staatsministeriums vom 29. October, den Schulhausbau daselbst betreffend. — Tagesordnung.

4) Bitte der Gemeinde Dettingen, um Entfernung ihres Pfarrers Haag, welcher dem finstersten Pietismus fröhnt und dadurch die größten Zerwürfnisse herbeigeführt hat, wie er schon in seiner Antrittspredigt sagte: ich bin nicht gekommen, den Frieden zu bringen, sondern das Schwert. Es

kann keine Gemeindeversammlung mehr gehalten werden, ohne Beizug der Gendarmerie, und die Gemeinde geht mit raschen Schritten der Verarmung und dem Verfall entgegen, wenn nicht geholfen wird durch Entfernung des Pfarrers Haag. Die Commission trägt auf empfehlende Ueberweisung an das Gr. Staatsministerium an.

Blankenhorn unterstützt angelegentlich den Antrag, da er das Wirken dieses Pfarrers in einer andern Gemeinde kennt, wo derselbe gleiches Unheil gestiftet hat.

Welte kennt die Verhältnisse aus den Acten, bestätigt die Angabe des Berichtes und unterstützt den Antrag.

Jungmanns II. bemerkt, daß der betreffende Geistliche nicht mehr versetzt, sondern abgesetzt werden sollte.

Mathy fügt bei, daß der nämliche Pfarrer in Hagsfelden bei Karlsruhe früher zu denselben Klagen Anlaß gegeben, welche der Bericht und mehrere Redner von andern Gemeinden, wo er später war, vorbringen.

Peter hat ganz dasselbe von der frühern Thätigkeit dieses Pfarrers in Rosenberg erfahren (auch in Obergimpenn). Nachdem noch Kapp, Welcker und Zittel gesprochen, erklärt der Präsident: die Petition geht mit diesen Zeugnissen an das Großh. Staatsministerium.

5) Bitte des Kirchengemeinderaths der evangelischen Gemeinde zu Ettlingen, um weiteren Zuschuß zur Bestreitung ihrer kirchlichen Bedürfnisse. Einen rechtlichen Anspruch kann die Gemeinde nicht begründen. Da jedoch der Staat im Besitze des altbadischen evangelischen Kirchenvermögens ist, aus welchem die evangelische Landeskirche Unterstützung geben könnte, so kann eine solche Anforderung unter so dringenden Verhältnissen nicht unbillig erscheinen. Durch einen Zuschuß von höchstens 200 fl. wäre zu helfen. Die Commission schlägt deshalb Ueberweisung an das Staatsministerium vor, zur Berücksichtigung bei der Aufstellung des Budgets für die nächste Periode.

Ulrich dankt der Commission für diesen Antrag, welcher angenommen wird.

6) Vorstellung der Gemeinderäthe zu Leutershausen, Groß- und Lügelsachsen, um Uebernahme der Schullehrer-Gehaltsaufbesserungen auf die Staatskasse. Das Gesetz über die Aufbringung des Aufwands für die Schulen ging von dem Grundsatz aus, daß die Sorge für die Erziehung der Kinder zunächst Sache der Eltern sei, daß aber die Gemeinschaft sie in angemessener Weise zu unterstützen haben. In diesem Betracht kann die Commission das Verlangen der Petenten, welche den Grundsatz umkehren, nicht unterstützen, und schlägt daher Tagesordnung vor. — Angenommen.

7) Vorstellung der Gemeinde Löffingen um Erlassung

einer Verordnung, die specielle Gütervermessung und die Anlage von Flurbüchern betreffend. Die Petenten, welche einen Catastervermessung ihrer Güter vornehmen lassen wollen, bitten die Kammer, dahin zu wirken, daß die Regierung in Bälde ein Gesetz oder eine Verordnung erlasse, nach welcher Weise und unter welchen Formen eine Gemeinde eine Specialvermessung ihrer Acker, Wiesen u. vornehmen, kartiren lassen und ein Flurbuch anlegen könne. Der Antrag der Commission geht auf empfehlende Ueberweisung an das Staatsministerium.

Jungmanns I. unterstützt den Antrag und äußert sich über die Nothwendigkeit einer Catastervermessung.

Arnsperger beklagt den argen Zustand des Geometerwesens wegen Mangel an Aufsicht, weshalb oft Gemeinden unbrauchbare Operate theuer bezahlen müssen.

Mathy entgegnet, daß die Geometer selbst in einer der Kammer überreichten Denkschrift eine Organisation verlangen. Der Vorwurf der Unfähigkeit sei nicht begründet; wäre er es aber, so würde die Regierung die Schuld tragen, welche die Prüfungen anordnet und die Licenz ertheilt. Der Commissionsantrag wird angenommen.

8) Bitte des A. Heinrich von Karlsruhe um Erhöhung seines Sustentationsgehalts von 240 fl. auf 400 fl. Die Commission stellt den Antrag auf empfehlende Ueberweisung an das Staatsministerium, welcher nach kurzer Debatte angenommen wird.

Straub berichtet über die Petition des Geometers Kammerer zu Karlsruhe im Namen seiner Fachgenossen, womit eine Denkschrift über die Ausübung der praktischen Geometrie in Baden übergeben wird (die Denkschrift wurde seiner Zeit in dem Wochenblatte zur Landtagszeitung mitgetheilt.) Der Antrag geht auf Ueberweisung an das Gr. Staatsministerium zur geeigneten Berücksichtigung.

Arnsperger äußert sich über die Nothwendigkeit einer Organisation des Geometerwesens, welche hier ebenfalls nachgewiesen ist.

Mathy spricht ausführlich über den Gegenstand und erinnert, daß die Motion auf Catastervermessung, welche auf dem vorigen Landtage in der ersten Kammer begründet wurde, die Absicht gehabt zu haben scheint, den Guiden, nach Vollendung der Militärkarte, die Catasterarbeiten zu übertragen. Die Guiden, ausgezeichnet in ihrem Fache, aber einseitig gebildet, seien hiezu nicht geeignet, wohl aber die Geometer. Es wäre daher angemessen, wenn sich die Regierung jetzt schon mit der Organisation des Vermessungspersonals beschäftigte. Der Antrag der Commission wird angenommen und die Sitzung geschlossen.

Verhandlungen über die Vorfälle des 19. November
1845 in Mannheim.

(Nachtrag zu der 71. Sitzung vom 7. September 1846).

Diskussion des von dem Abg. Rindeschwender erstatteten Berichtes zur Bitte des Gemeinderaths und Bürgerausschusses in Mannheim, die gesetzwidrige Störung und Aufhebung der auf den 19. November 1845 angeordneten Versammlung des großen Bürgerausschusses der Stadt Mannheim betreffend. Den Bericht haben wir bereits in Nummer 72, die Anträge und das Ergebnis der Abstimmung in Nummer 221, S. 884 mitgetheilt.

Rindeschwender nimmt zuerst das Wort und äußert: Sie finden in dem Bericht der Commission zwei Anträge. In Beziehung auf den ersten habe ich keine Erläuterung zu geben. Was aber den zweiten Antrag betrifft, so gab er zarten Gemüthern einigen Anstoß, wahrscheinlich jedoch nur, weil sie ihn nicht vollständig geprüft und im Zusammenhang mit dem Bericht gelesen und verglichen hatten. Sie glaubten nämlich, es wäre Unrecht, wenn man die amtlichen Stellen, gegen deren Verfahren eine Untersuchung eingeleitet werden soll, mit Namen bezeichne, auch sei es schon eine Art von vorgefaßtem Urtheil, wenn ausgesprochen werde, daß nach geschlossener Untersuchung eine Genugthuung für Verletzung der Rechte und Gesetze gegeben werden solle. Ich finde diese Bedenken etwas übertrieben und von sehr zarter Natur. Weil ich aber doch jenen zarten Gemüthern Rücksicht tragen will, so habe ich auch nichts dabei zu erinnern und die Mehrheit der Commission ist gleichfalls damit einverstanden, wenn statt der einzelnen Stellen im Allgemeinen gesetzt wird: „Staatsbehörden.“ (Der Redner verliest den Antrag, wie er S. 884 steht). Ein Mitglied der Commission schlug vor, man möge statt „Staatsbehörden“ nur setzen „Behörden,“ indem es denkbar wäre, daß auch das Benehmen der Gemeindebehörden in Untersuchung und zur Strafe gezogen werden müßte. Weder die Commission noch weniger aber der Berichtersteller kann diese Ansicht theilen. Wenn wir ausgesprochen haben, daß die Gemeindebehörde in keinem Verschulden sei, sondern in ihrem vollen Recht gehandelt habe, so konnten wir dieß wohl aussprechen, indem darüber die Akten geschlossen sind und uns vorliegen, auch nirgends widersprochen wurde. Hieraus folgt ganz einfach, daß ich keine Untersuchung gegen die Gemeindebehörden in Antrag bringen kann. Man könnte ferner entgegenhalten, es gelte die gleiche Einwendung auch den Staatsbehörden gegenüber und der ganze Vorgang sei in

öffentlichen Blättern verhandelt. So ist es aber nicht. Die Commission gieng nämlich von der Ansicht aus, die Staatsbehörden hätten gefehlt. Ist dies richtig, so muß ihre Rechtfertigung vernommen werden, also ist eine Untersuchung nöthig.

Geh. Rath Bekk. In der Sache, die wir jetzt zu besprechen haben, ist viel Leidenschaftlichkeit rege geworden, und es wäre zu wünschen, daß dieselbe nicht auch in dieses Haus übergehen, vielmehr die Verhandlung hier mit derjenigen Würde gepflogen werden möchte, die dem Hause überhaupt ziemt. Ich werde mich durch keinerlei Meinungsterrorismus schrecken lassen, andrerseits aber auch ganz sine ira et studio sprechen, mich einfach an die Sache halten und dabei den Gesichtspunkt feststellen, von dem die Regierung bei Beurtheilung dieser Sache ausgegangen ist. Dies vorausgesetzt, wende ich mich, wie auch der Bericht gethan, zuerst zu der Frage, welche die Interpretation der Gemeindeordnung, besonders des §. 38 Nr. 5 betrifft, wonach auf Antrag einer Anzahl von Bürgern, die der Zahl der Mitglieder des Gemeinderaths und Ausschusses gleichkommt, eine Gemeindeversammlung oder eine Versammlung des großen Ausschusses, was dasselbe ist, stattfinden muß, wenn im Namen und aus Auftrag der Gemeinde eine Vorstellung an den Großherzog, an die Stände oder die Staatsbehörde gerichtet und die Gemeinde um ihre Zustimmung vernommen werden soll. In dieser Beziehung ist nun ein Streit darüber erhoben, ob ein solches Verlangen, von dem der §. 38 spricht, ohne Rücksicht auf den Gegenstand, worüber eine Vorstellung im Namen der Gemeinde verfaßt werden soll, oder nur dann zulässig sei, wenn es sich um eine Angelegenheit der Gemeinde als solcher handelt. Das ist nun der erste Standpunkt. In Beziehung auf diejenigen Fälle, wo keine Gemeindeangelegenheit in Frage liegt, haben die Entwürfe der Gemeindeordnungen von 1819 und 1822 besondere Bestimmungen gegeben und zwischen den Fällen unterschieden, wo es sich um eine allgemeine Staatsangelegenheit und jenen Fällen, wo es sich um eine Angelegenheit Einzelner handelt. Hinsichtlich der erstern wird der Gemeindeversammlung oder hier dem großen Ausschuss das Recht gegeben, zu petitioniren, sich mit der Sache zu befassen und darüber zu berathen; wogegen hinsichtlich der letzteren dieses Recht ausdrücklich verweigert wird.

(Fortsetzung folgt).